

Verordnung

der

Gemeindewerke Erstfeld

Version 12.2015

VO, Verordnung, Gemeindeversammlung 5.4.01, VR 20.12.01

Inhaltsverzeichnis

1. Kapitel: **Allgemeines**

| | |
|--------|-----------------|
| Art. 1 | Geltungsbereich |
| Art. 2 | Rechtsform |
| Art. 3 | Zweck |
| Art. 4 | Auftrag |

2. Kapitel: **Organisation**

| | |
|--------|--------|
| Art. 5 | Organe |
|--------|--------|

1. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

| | |
|---------|-------------------------------------|
| Art. 6 | Aufgaben |
| Art. 7 | Einberufung der Gemeindeversammlung |
| Art. 8 | Geschäfte |
| Art. 9 | Mitbericht |
| Art. 10 | Beschlüsse |
| Art. 11 | Wahlen |
| Art. 12 | Amtsantritt |

2. Abschnitt: **Verwaltungsrat**

| | |
|---------|----------------------------------|
| Art. 13 | Aufgaben ¹⁾ |
| Art. 14 | Konstituierung |
| Art. 15 | Delegation, Ausschuss |
| Art. 16 | Einberufung des Verwaltungsrates |
| Art. 17 | Beschlussfähigkeit |
| Art. 18 | Protokoll |
| Art. 19 | Präsident/in |
| Art. 20 | Vizepräsident/in |
| Art. 21 | Entschädigung |

3. Abschnitt: **Unternehmungsleitung**

| | |
|---------|----------------------|
| Art. 22 | Unternehmungsleitung |
|---------|----------------------|

4. Abschnitt: **Kontrollstelle der Gemeinde**

| | |
|---------|----------|
| Art. 23 | Aufgaben |
|---------|----------|

¹⁾ Änderungen gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 26.09.2012

5. Abschnitt: **Personalrecht** ¹⁾

Art. 23a Massgebliches Recht

3. Kapitel: **Finanzwesen**

Art. 24 Grundsatz

Art. 24a Konzessionsabgabe an die
Einwohnergemeinde ²⁾

Art. 24b Höhe der Konzessionsabgabe an die
Einwohnergemeinde ³⁾

Art. 25 Geschäftsbericht

Art. 26 Zahlungsunfähigkeit

Art. 27 Haftung

4. Kapitel: **Rechtsmittel**

Art. 28 Rechtsmittel

5. Kapitel: **Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Art. 29 Übergangsbestimmungen

Art. 30 Inkrafttreten

¹⁾ Änderungen gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2015

²⁾ Änderungen gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 10.06.2015

³⁾ Änderungen gemäss Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 10.06.2015

1. Kapitel: **Allgemeines**

Artikel 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Aufsicht, Organisation und Leitung der Gemeindewerke Erstfeld.

Artikel 2 Rechtsform

Die Gemeindewerke Erstfeld sind eine von der Gemeindeverwaltung getrennte, selbständige, öffentlich-rechtliche Anstalt, mit eigener Rechtspersönlichkeit und mit Sitz in Erstfeld. Die Firma ist im Handelsregister eingetragen.

Artikel 3 Zweck

Die Gemeindewerke Erstfeld sind eine Unternehmung der Einwohnergemeinde Erstfeld, die für eine dauernde, sichere und wirtschaftliche Versorgung der Einwohnerschaft mit Energie und Trinkwasser zu sorgen haben. Im Rahmen ihrer Zwecksetzung sind sie bestrebt, der Einwohnergemeinde Erstfeld und der Einwohnerschaft von Erstfeld aus dem Betrieb wirtschaftlichen Nutzen zukommen zu lassen.

Artikel 4 Auftrag

Der Auftrag der Gemeindewerke umfasst Kern- und Nebengeschäfte, die sich wie folgt gliedern:

a) Kerngeschäfte:

| | |
|---------------|--|
| Energie | Produktion, Verteilung, Handel |
| Wasser | Produktion, Verteilung, Handel |
| Kontrollwesen | Energiebereich Elektroinstallati- onen Wasserinstallationen |

b) Nebengeschäfte:

- Elektroinstallationen
- Verkaufsladen
- Aufträge Dritter
- Dienstleistungen

Im Leistungsauftrag ist die Instandhaltung und Erneuerung der betriebsnotwendigen Anlagen eingeschlossen.

2. Kapitel: **Organisation**

Artikel 5 Organe

Die Organe der Gemeindewerke sind:

Gemeindeversammlung
Verwaltungsrat
Unternehmensleitung
Kontrollstelle der Gemeinde

1. Abschnitt: **Gemeindeversammlung**

Artikel 6 Aufgaben

Die Gemeindeversammlung ist das oberste Organ der Gemeindewerke. Ihr obliegen insbesondere:

- a) Festlegung und Änderung dieser Verordnung
- b) Festlegung der Zahl der Mitglieder des Verwaltungsrates
- c) Die in Art. 11 erwähnten Wahlen
- d) Abberufung des Verwaltungsrates oder einzelner Mitglieder während der Amtsdauer
- e) Genehmigung des Geschäftsberichtes sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes
- f) Abnahme des Berichtes der Kontrollstelle der Gemeinde
- g) Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates sowie aller weiteren mit der Unternehmungsführung betrauten Personen
- h) Beschlussfassung über die Fusion mit anderen Unternehmungen
- i) Beschlussfassung über die Auflösung der Unternehmung
- k) Genehmigung von Investitionen, welche die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen
- l) Rechtsgeschäfte bezüglich Grundstücken, sofern sie die Kompetenz des Verwaltungsrates übersteigen
- m) Genehmigung der Verordnungen über die Abgabe von Energie und Wasser

Artikel 7 Einberufung der Gemeindeversammlung

Die Gemeindeversammlung wird vom Einwohnergemeinderat einberufen. In dringlichen Fällen kann der Verwaltungsrat oder die Kontrollstelle der Gemeinde eine ausserordentliche Gemeindeversammlung beantragen. Der Einwohnergemeinderat ist verpflichtet, eine solche innert nützlicher Frist einzuberufen.

Artikel 8 Geschäfte

Über die Geschäfte der Gemeindewerke hat an der Gemeindeversammlung der Präsident/die Präsidentin oder ein Mitglied des Verwaltungsrates und in der Regel, eine mit der Unternehmungsleitung betraute Person, Erläuterungen oder Zusatzinformationen zu geben.

Artikel 9 Mitbericht

Von der Gemeindeversammlung zu behandelnde Geschäfte oder an derselben gestellte Anträge, welche die Gemeindewerke betreffen, dürfen erst erledigt werden, wenn der Verwaltungsrat Gelegenheit zum Mitbericht hatte.

Artikel 10 Beschlüsse

Beschlüsse der Gemeindeversammlung, welche die Gemeindewerke betreffen, sind dem Verwaltungsrat schriftlich mitzuteilen.

Artikel 11 Wahlen

Die Gemeindeversammlung wählt den Verwaltungsrat mit Präsident/in, einem Mitglied des Einwohnergemeinderates und zusätzlich drei bis fünf Mitgliedern. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wählbar sind alle in Erstfeld stimmberechtigten Personen.

Artikel 12 Amtsantritt

Der Amtsantritt erfolgt auf den 1. Januar. Bei Wahlen für den Rest einer Amtsdauer erfolgt der Amtsantritt sofort nach rechtsgültiger Wahl.

2. Abschnitt: **Verwaltungsrat**

Artikel 13 Aufgaben

Dem Verwaltungsrat steht im Rahmen dieser Verordnung die Gesamtaufsicht und Entwicklung der Gemeindewerke zu.

Ihm obliegen folgende unübertragbare Aufgaben:

- a) Festlegung der Gesamtorganisation der Gemeindewerke
- b) Erlass von Reglementen
- c) Festlegung der Unternehmungspolitik, der Unternehmungsziele und der Unternehmungsstrategie
- d) Festlegung der Finanzpolitik sowie Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und Finanzplanung, sofern dies für die Führung der Gemeindewerke notwendig ist
- e) Ernennung und Abberufung der mit der Unternehmungsführung betrauten Personen
- f) Regelung der Zeichnungsberechtigung
- g) Oberaufsicht über die mit der Unternehmungsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Verordnungen und Reglemente
- h) Festlegung der Energiepolitik
- i) Festlegung einer selbständigen Personal- und Lohnpolitik
- k) Festlegung der Tarife von Energie und Trinkwasser im Rahmen der entsprechenden Verordnungen ¹⁾
- l) Erstellung des Geschäftsberichtes sowie Vorbereitung der Gemeindeversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- m) Genehmigung des jährlichen Voranschlages (ausgenommen Voranschlag der Wasserversorgung Erstfeld) ¹⁾

¹⁾ Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 26.09.2012

- n) Genehmigung der betriebsnotwendigen Investitionen, wobei die Kontrollstelle zum Mitbericht einzuladen ist
- o) Betriebsnotwendige Handänderungen von Grundstücken
- p) Übrige Grundstücksgeschäfte (Dienstbarkeiten etc.)
- q) Anhebung oder Beilegung von Prozessen
- r) An- oder Ausgliederung von Bereichen des Nebengeschäftes zur Anpassung an marktwirtschaftlichen Gegebenheiten

Artikel 14 Konstituierung

Der Verwaltungsrat konstituiert sich nebst dem Präsidenten/der Präsidentin selbst. Er wählt einen Vizepräsidenten/eine Vizepräsidentin sowie einen Sekretär/eine Sekretärin. Letzterer/Letztere muss dem Verwaltungsrat nicht angehören.

Artikel 15 Delegation, Ausschuss

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften, Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Diese haben für eine angemessene Berichterstattung an ihre Mitglieder zu sorgen. Unter Vorbehalt seiner unübertragbaren Aufgaben ist der Verwaltungsrat befugt, die Vertretung der Unternehmung an eine oder mehrerer Personen zu übertragen.

Artikel 16 Einberufung des Verwaltungsrates

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/der Präsidentin oder bei dessen/deren Verhinderung des Vizepräsidenten/der Vizepräsidentin, so oft die Geschäfte es erfordern. Auf Begehren von mindestens der Hälfte der übrigen Mitglieder muss der Präsident/die Präsidentin, bzw. der Vizepräsident/die Vizepräsidentin innerhalb von sieben Tagen eine Sitzung einberufen.

Artikel 17 Beschlussfähigkeit

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Der Präsident/die Präsidentin stimmt nicht, ausser bei Wahlen. Er/Sie gibt den Stichentscheid. Bei Wahlen entscheidet das Los.

Artikel 18 Protokoll

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und vom Sekretär/von der Sekretärin zu unterzeichnen ist.

Artikel 19 Präsident/in

Der Präsident/Die Präsidentin überwacht die Unternehmungsführung, leitet die Sitzungen des Verwaltungsrates und sorgt für den Vollzug der gefassten Beschlüsse.

Artikel 20 Vizepräsident/in

Der Vizepräsident/Die Vizepräsidentin vertritt den Präsidenten/die Präsidentin bei Abwesenheit und nimmt dessen/deren Aufgaben wahr.

Artikel 21 Entschädigung

Die Entschädigung richtet sich nach den Ansätzen der Gemeinde Erstfeld für Funktionäre im Nebenamt.

3. Abschnitt: **Unternehmensleitung**

Artikel 22 Unternehmensleitung

Der Verwaltungsrat ernennt, gestützt auf Art. 13, die mit der Unternehmensleitung betrauten Personen. Ihnen obliegt die unmittelbare operative Führung der Gemeindewerke gemäss Organisationsreglement. Die Unternehmensleitung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

4. Abschnitt: **Kontrollstelle der Gemeinde**

Artikel 23 Aufgaben

Der Kontrollstelle der Gemeinde obliegen die Kontrollaufgaben gemäss Gemeindeordnung.

5. Abschnitt: **Personalrecht** ¹⁾

Artikel 23a Massgebliches Recht

Das Personal der Unternehmung wird privatrechtlich angestellt.

¹⁾ Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 25.11.2015

3. Kapitel: **Finanzwesen**

Artikel 24 Grundsatz

Die Gemeindewerke sind nach marktwirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

Artikel 24a Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde ¹⁾

Die Gemeindewerke Erstfeld entrichten der Gemeinde Erstfeld für die Sondernutzung des öffentlichen Grund und Bodens zum Bau und Betrieb des elektrischen Verteilnetzes eine jährliche Konzessionsabgabe.

Die Höhe der Konzessionsabgabe bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz der Gemeindewerke Erstfeld an Endverbraucher ausgespeisten Gesamtenergiemenge.

Die Gemeindewerke Erstfeld sind berechtigt, diese Abgabe in der Stromrechnung auf die Endverbraucher abzuwälzen. Die Abgabe ist in der Stromrechnung an den Endverbraucher nach Massgabe der geltenden bundesrechtlichen Bestimmungen ²⁾ separat auszuweisen.

Artikel 24b Höhe der Konzessionsabgabe an die Einwohnergemeinde ³⁾

Die Höhe der Konzessionsabgabe beträgt 1.0 Rp/kWh.

Artikel 25 Geschäftsbericht

Der Geschäftsbericht besteht aus Jahresrechnung und Jahresbericht.

Artikel 26 Zahlungsunfähigkeit

Bei Zahlungsunfähigkeit der Gemeindewerke haftet die Einwohnergemeinde Erstfeld für deren Verbindlichkeiten.

¹⁾ Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 10.06.2015

²⁾ Artikel 12 Absatz 2 des Stromversorgungsgesetzes (StromVG; SR 734.7) Bundesgesetz vom 23.03.2007

³⁾ Beschluss Einwohnergemeindeversammlung vom 10.06.2015

Artikel 27 Haftung

Die Gemeindewerke haften für den Schaden, den ihre Organe in der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit Dritten widerrechtlich verursacht haben.

Die Gemeindewerke können auf ihre Organe zurückgreifen, wenn diese den Schaden durch vorsätzliche oder grobfahrlässige Verletzung der Amtspflicht verschuldet haben.

4. Kapitel: Rechtsmittel

Artikel 28 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen des Verwaltungsrates kann innerhalb von zwanzig Tagen Beschwerde an den Einwohnergemeinderat erhoben werden.

5. Kapitel: Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 29 Übergangsbestimmungen

Aufhebung bisheriges Recht

Die Verordnung über die Organisation und Verwaltung der Gemeindewerke Erstfeld vom 22. Dezember 1929 wird aufgehoben.

Weitergeltung bisheriges Recht

Bestimmungen des bisherigen Rechts, die dieser Verordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Dies gilt besonders bei nachfolgenden Beschlüssen der Einwohnergemeindeversammlung, soweit sie die Gemeindewerke betreffen:

- a) Neuregelung der Finanzkompetenzen vom 12. März 1970
- b) Revision der Dienst- und Besoldungsverordnung (DBV) mit Neuordnung der Altersvorsorge bei der Pensionskasse Schweizerischer Elektrizitätswerke (PKE) vom 23. Oktober 1970

- c) Einführung der geheimen Abstimmung für Sachgeschäfte mit Kreditbegehren von mehr als Fr. 100'000.-- vom 10. September 1971
- d) Reglement über Abschreibungen, Zuweisungen an die Reserven und Einlagen in den Erneuerungsfonds vom 4. Mai 1973
- e) Revision der DBV vom 14. September 1973
- f) Änderung der DBV Artikel 40 betreffend Ferienregelung vom 18. Mai 1979
- g) Änderung der DBV Artikel 48/49 betreffend Taggelder/Sitzungsgelder vom 3. November 1973
- h) Neuregelung der geheimen Abstimmung für Sachgeschäfte mit Kreditbegehren von mehr als Fr. 200'000.-- vom 4. Juli 1975
- i) Teiländerung DBV vom 15. Oktober 1987
- k) Änderung der DBV Artikel 2 betreffend Wahl der Chefbeamten vom 1. Dezember 1988

Erlasse, die von einer nach dieser Verordnung nicht mehr zuständigen Behörde geschaffen worden sind, bleiben weiterhin in Kraft. Die Zuständigkeit zur Änderung solcher Erlasse richtet sich nach dieser Verordnung.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung endet die Amtszeit der bisherigen Verwaltungskommission.

Artikel 30 Inkrafttreten

Diese Verordnung wurde anlässlich der Gemeindeversammlung vom 5. April 2001 genehmigt. Sie tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Erstfeld, 5. April 2001

Im Namen der Einwohnergemeindeversammlung

| | |
|--------------------------|---------------|
| Der Gemeindepräsident: | Paul Jans |
| Der Gemeindegeschreiber: | Markus Herger |

Im Namen der Verwaltungskommission Gemeindegewerke

| | |
|----------------|---------------|
| Der Präsident: | Oswald Walker |
| Der Sekretär: | Marco Näpflin |